Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 33. Ausgegeben den 12. August 1908.

594. Bekanntmachung über die Einlösung der Zinsscheine und den Bezug neuer Zinsscheinbogen der preußischen Staatsanleihen und der Reichsschuldverschreibungen.

I. (1) Die Zinsscheine der preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden bis auf weiteres vom 21. des dem Fälligkeitstage vorangehenden Monats eingelöst

durch die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin W 8, Taubenstraße 29,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstr. 46 a,

durch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughause 2,

durch die Reichsbankhauptkasse in Berlin W. 56, Jägerstraße 34, alle Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen,

durch alle preußischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

durch die preußischen Oberzollkassen,

durch alle preußischen Zollkassen, sofern die vorhandenen Barmittel die Einlösung gestatten, sowie durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

(2) Die Zinsscheine der Reichsschuld werden ferner eingelöst in Bayern von der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihren sämtlichen Filialen,

in Sachsen von den Königlichen Bezirkssteuereinnahmen,
in Württemberg von den Königlichen Kameralämtern,
in Baden von der Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und Hauptsteuerämter,
in Hessen von den Großherzoglichen Bezirkskassen und Steuerämtern,
in Sachsen-Weimar von den Großherzoglichen Rechnungsämtern,
in Elsaß-Lothringen von den Kaiserlichen Steuerkassen,
— an Orten ohne Reichsbankanstalt.

in den übrigen Bundesstaaten von verschiedenen von ihnen bekannt gegebenen Kassen.

(3) Die Zinsscheine der preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld können in Preußen allgemein statt baren Geldes in Zahlung gegeben werden bei allen hauptamtlich verwalteten staatlichen Kassen, mit Ausnahme der Kassen der Staatseisenbahnverwaltung, sowie bei Entrichtung der durch die Gemeinden zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern. Ermächtigt, aber nicht verpflichtet zur Annahme an Zahlungsstatt sind die Reichspostanstalten.

(4) Die Zinsscheine sind den Kassen nach Wertabschnitten geordnet mit einem Verzeichnisse vorzulegen, in welchem Stückzahl und Betrag für jeden Wertabschnitt, Gesamtsumme, sowie Namen und Wohnung des Einlieferers angegeben sind. Von Vorlegung eines Verzeichnisses wird abgesehen, wenn es sich um eine geringe Anzahl von Zinsscheinen handelt, deren Wert leicht zu übersehen und festzustellen ist. Formulare zu den Verzeichnissen werden bei den beteiligten Kassen vorrätig gehalten und nach Bedarf unentgeltlich verabfolgt. Weniger geschäftskundigen Personen wird auf Wunsch von den Kassenbeamten bei Aufstellung der Verzeichnisse bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

(5) Eine Quittung über die gegen Zinsscheine erfolgte Zahlung wird nicht erfordert.

(6) Ist die Einlösungsstelle an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossen, so kann auf Wunsch des Empfangsberechtigten statt der Barzahlung die Ueberweisung des Einlösungsbetrages auf ein Reichsbankgirokonto erfolgen. Von der Ueberweisung des Einlösungsbetrages

wird dem Inhaber des betreffenden Kontos, sofern nicht die Ueberweisung auf das eigene Konto des Empfangsberechtigten erfolgt, unter Namhaftmachung des letzteren Kenntnis gegeben. Kosten hierfür werden dem Empfangsberechtigten nicht in Rechnung gestellt.

(7) Bei Uebersendung des Einlösungsbetrages durch die Post trägt der Empfänger das Porto.

II. (1) Die Ausreichung neuer Zinsscheinbogen zu den Schuldverschreibungen der preußischen Staatsanleihen und der Reichsanleihen erfolgt gegen Einlieferung der zur Abhebung berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinleisten, Anweisungen, Talons, durch sämtliche unter I (1) aufgeführte Zinsscheineinlösungsstellen mit Ausnahme der Staatsschuldentilgungskasse und der Reichsbankhauptkasse. Für Berlin und Vororte werden die neuen Bogen, soweit nicht die Vermittelung der Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank) oder der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse in Anspruch genommen wird, unmittelbar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94, ausgereicht. Ebenso können Staatsgläubiger, welche im Auslande wohnen, neben den anderen Ausreichungsstellen auch die Kontrolle der Staatspapiere für die Ausreichung der neuen Zinsscheinbogen in Anspruch nehmen.

(2) Die neuen Zinsscheinbogen zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihen können ferner durch Vermittelung sämtlicher unter I (2) aufgeführten Zinsscheineinlösungsstellen bezogen werden.

(3) Die Erneuerungsscheine sind von den Besitzern mit einem Verzeichnis einzureichen, zu welchem Vordrucke von den Ausreichungsstellen unentgeltlich verabfolgt werden. Die Ausreichungsstelle erteilt dem Einlieferer eine Empfangsbescheinigung, welche die Stückzahl der eingelieferten Erneuerungsscheine und den Gesamtwertbetrag der zugehörigen Schuldverschreibungen ohne deren Nummern angibt. Bei der Empfangnahme der neuen Zinsscheinbogen ist diese Empfangsbescheinigung, nachdem der Empfangsberechtigte den darunter befindlichen Quittungsentwurf vollzogen hat, zurückzugeben.

(4) Wünscht der Einlieferer der Erneuerungsscheine eine die Nummern der Schuldverschreibungen enthaltende Empfangsbescheinigung, so hat er das Verzeichnis doppelt einzureichen; die eine Ausfertigung wird dann, mit der Empfangsbescheinigung der Ausreichungsstelle versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei der Abhebung der neuen Zinsscheinbogen, nachdem der Empfangsberechtigte darauf Quittung geleistet, wieder abzuliefern.

(5) Im Schalterverkehr der Kontrolle der Staatspapiere werden den Einreichern statt einer förmlichen Empfangsbescheinigung auf Wunsch numerierte Empfangsmarken ausgehändigt, gegen deren Rückgabe die Verabfolgung der neuen Zinsscheinbogen erfolgt.

(6) Weniger geschäftskundigen Personen wird bei der Aufstellung der Verzeichnisse von den Kassenbeamten bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

(7) Werden die neuen Zinsscheinbogen nicht unmittelbar bei der Ausreichungsstelle in Empfang genommen, so geschieht ihre Zusendung unter voller Wertangabe, sofern nicht hierüber von dem Empfangsberechtigten anderweite Bestimmung getroffen wird, als portopflichtige Dienstsache auf Gefahr und Kosten des Empfängers durch die Post. Im Verkehre mit der Kontrolle der Staatspapiere gilt für Berlin und Umgebung als Regel, daß die Erneuerungsscheine von den Staatsgläubigern persönlich oder durch einen Beauftragten überbracht und die neuen Zinsscheine am Schalter in Empfang genommen werden. Die Kontrolle der Staatspapiere wird aber etwaigen anderweitigen Wünschen des Publikums nach Möglichkeit Rechnung tragen.

III. Die Kassenbeamten sind gehalten, dem Publikum über die für die Staats- und Reichsschuldpapiere maßgebenden Bestimmungen bereitwilligst Auskunft zu erteilen, insbesondere auch, insoweit es sich um die Einlösung und die Erneuerung von Zinsscheinen, die Erteilung von Ersatzstücken für beschädigte Schuldverschreibungen und Zinsscheinbogen, abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, sowie um das preußische Staatsschuldbuch und das Reichsschuldbuch handelt. Ueber die zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensangelegenheiten der Staatsgläubiger haben die Beamten unverbrüchliches Stillschweigen zu wahren.

Berlin, den 3. Juli 1908.

Königlich Preußische Hauptverwaltung
der Staatsschulden und Reichsschuldenverwaltung.
gez. v. Bischoffshausen.

Bekanntmachung des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

595. **Reglement**
der
Brandenburgischen Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalt.

(In der Fassung des vom Provinziallandtage am 24. Februar 1908 beschlossenen neuen Nachtrages.)

I. Bestimmung der Anstalt.

§ 1.

Die Brandenburgische Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalt ist bestimmt, den Witwen und Waisen der pensionsberechtigten Beamten des Pro-

vinzialverbandes, der Kreise, der Stadt- und Landgemeinden, sowie der Amts- und Gutsbezirke der Provinz Brandenburg, soweit diese Kommunalverbände der Anstalt als Mitglieder beigetreten sind, Witwen- und Waisengeld zu gewähren. Mit Zustimmung des Provinzialausschusses können auch andere öffentliche Verbände und Anstalten, deren Wirkungskreis über die Provinz Brandenburg einschließlich der Stadt Berlin nicht hinausgeht, für ihre pensionsberechtigten Beamten der Anstalt als Mitglieder beitreten.

§ 2.

[1] Der Beitritt hat für alle Beamten — ausgenommen die Lehrer an öffentlichen Volksschulen — zu erfolgen, welchen beim Eintritt der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand nach Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit eine lebenslängliche Pension zu gewähren ist, mögen diese Beamten lebenslänglich, auf bestimmte Zeit oder auf Kündigung angestellt sein oder nach dem Beitritt angestellt werden, und ohne Unterschied, ob sie verheiratet oder unverheiratet sind.

[2] Eine Ausnahme findet hinsichtlich der zur Zeit des Beitritts bereits angestellten Beamten statt, welche sich nicht bereit erklärt haben, den ihnen aufzuerlegenden Betrag der Witwen- und Waisengeldbeiträge sich anrechnen zu lassen (§ 3). Diese Beamten können jedoch später der Anstalt nur zugeführt werden, wenn für sie die gesamten Witwen- und Waisengeldbeiträge (§§ 3, 7) — unter Einzahlung des entsprechenden Einkaufsgeldes (§ 11) — nachgezahlt werden.

[3] Mit Zustimmung des Provinzialausschusses können einzelne Beamtenklassen von der Beteiligung an der Anstalt in der Beitrittserklärung ausgenommen werden. Sollen solche Beamtenklassen später der Anstalt zugeführt werden, so ist für sie das entsprechende Einkaufgeld zu zahlen (§ 11), und hinsichtlich der zur Zeit der Zuführung der Beamtenklasse bereits angestellten Beamten greift die vorhergehende Bestimmung Platz.

[4] Die zur Zeit des Beitritts bereits pensionierten Beamten sind von der Beteiligung an der Anstalt ausgeschlossen.

II. Witwen- und Waisengeldbeiträge.

§ 3.

[1] Die Mitglieder sind verpflichtet, für ihre nicht von der Beteiligung an der Anstalt ausgenommenen Beamten einen jährlichen Witwen- und Waisengeldbeitrag von sechs v. H. des pensionsfähigen Diensteinkommens, des Wartegeldes oder der Pension der Beamten bis zu der dem zulässigen Höchstbetrage des Witwengeldes entsprechenden Höhe an die Anstalt abzuführen.

[2] Wird ein Beamter erst nach vollendetem 40. Lebensjahre der Anstalt zugeführt, so sind Lebensjahre und pensionsfähige Dienstjahre zusammenzuzählen und, soweit die Anzahl dieser Jahre die Zahl 50 übersteigt, ist für jedes darüber hinausgehende Jahr — jedoch gekürzt um die Jahre seiner früheren Beteiligung an der Anstalt — ein einmaliger Beitrag von 1 v. H. seines pensionsfähigen Diensteinkommens zur Zeit seiner Zuführung zu entrichten.

[3] Die Pension wird für die Witwen- und Waisengeldbeiträge in der Höhe zugrunde gelegt, welche sich nach Maßgabe des pensionsfähigen Diensteinkommens des Beamten — mag derselbe lebenslänglich, auf bestimmte Zeit oder auf Kündigung angestellt sein — nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen ergibt. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt außer der nach den Anstellungsbedingungen dem Beamten anzurechnenden Dienstzeit bei der zur Zahlung der Pension verpflichteten Gemeinde oder Korporation und derjenigen Dienstzeit, welche einem unmittelbaren Staatsbeamten kraft des Gesetzes anzurechnen ist, auch die Zeit in Anrechnung, in welcher der Beamte innerhalb des Deutschen Reiches anderweit im Staats-, Kommunal-, Kirchen- oder Schuldienste oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung mit dem Anrechte auf Pension sich befunden hat, und zwar kommt hier die ganze Dienstzeit in Betracht, deren Anrechnung der Beamte in seiner anderweiten Dienststellung im Falle der Pensionierung zu verlangen berechtigt war. Dem Kommunaldienste wird der Dienst bei einer der Anstalt beigetretenen Korporation gleich geachtet. Dem aus dem Dienste des Deutschen Reiches oder des Preußischen Staats in den Kommunal-, Kirchen- oder Schuldienst getretenen Beamten ist außerdem die Zeit anzurechnen, deren Anrechnung ihm bei der Anstellung im Reichs- oder Staatsdienste zugesichert war.

[4] Ist der Beamte, ehe er die zur Erlangung des Rechtes auf Pension erforderliche Dienstzeit erfüllt hatte, unter Gewährung einer lebenslänglichen Pension in den Ruhestand versetzt worden, so kommt diese Pension nur insoweit in Betracht, als sie ein Drittel seines pensionsfähigen Diensteinkommens nicht übersteigt.

[5] Der gleiche Witwen- und Waisengeldbeitrag ist auch nach dem Tode des Beamten zu entrichten für die Zeit, in welcher den Hinterbliebenen das Gehalt, das Wartegeld oder die Pension noch fortzugewähren ist (Gnadenquartal, Gnadenmonat).

[6] Den Mitgliedern bleibt überlassen, den Witwen- und Waisengeldbeitrag ganz oder zum Teil von den Bezügen des Beamten oder der Hinterbliebenen desselben einzubehalten.

§ 4.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Landesdirektor alle für die Rechtsbeziehungen zur Anstalt erheblichen Mitteilungen über ihre Beamten zu machen.

§ 5.

Die Witwen- und Waisengeldbeiträge sind vierteljährlich im voraus an die Anstalt abzuführen, vor-

behaltlich der Ausgleichung der Ab- und Zugänge beim Beginn des nächstfolgenden Quartals.

§ 6.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Witwen- und Waisengeldbeitrages erlischt:

1. für den Beamten, welcher ohne Pension aus dem Dienste scheldet, oder mit Belassung eines Teils derselben aus dem Dienste entlassen oder unter Bewilligung einer Pension auf bestimmte Zeit in den Ruhestand versetzt wird, mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem das Ausscheiden oder die Entlassung aus dem Dienste oder die Versetzung in den Ruhestand eingetreten ist;
2. für den Beamten, welcher witwen- und waisengeldberechtigte Angehörige nicht besitzt, mit dem Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand;
3. für den pensionierten Beamten mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem die unter Ziffer 2 bezeichnete Voraussetzung zutrifft.

§ 7.

Von fünf zu fünf Jahren ist eine versicherungstechnische Prüfung der Anstalt vorzunehmen. Nach dem Ergebnis derselben beschließt der Provinziallandtag über eine Erhöhung oder eine Ermäßigung des im § 3 festgesetzten Witwen- und Waisengeldbeitrages.

III. Einkaufgeld. Eiserner Fonds.

§ 8.

Dem durch die Kapitalzuwendung des Provinzialverbandes — § 1 des Statuts — begründeten Reservefonds fließen die Einkaufgelder (§§ 9 fg.) sowie die nicht zur Verwendung gelangten Witwen- und Waisengeldbeiträge und Zinsen zu. Derselbe ist nach den für die Belegung von Mündelgeldern geltenden gesetzlichen Vorschriften zinsbar anzulegen.

§ 9.

Jedes Mitglied hat bei seinem Beitritt ein Einkaufgeld zu zahlen, welches zu dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Witwen- und Waisengeldbeiträge in demselben Verhältnisse steht, wie der Bestand des eisernen Fonds zu den Witwen- und Waisengeldbeiträgen der übrigen Mitglieder der Anstalt.

§ 10.

Bei Kommunalverbänden wird hierbei der Bestand des eisernen Fonds um das Grundkapital von 300 000 Mark gekürzt; auch ist ihnen freigestellt, statt der Kapitalzahlung die Entrichtung eines Zuschlages zu den Witwen- und Waisengeldbeiträgen in Höhe von 2 v. H. der Beitrittsgehälter auf die Dauer von 20 Jahren zu übernehmen.

§ 11.

[1] Soll ein beim Beitritt eines Mitgliedes nach § 2 Abs. 2 von der Beteiligung ausgeschlossener Beamter später der Anstalt zugeführt werden, so ist für ihn ein Einkaufgeld zu zahlen, welches nach Verhältnis des für ihn abzuführenden Witwen- und Waisengeldbeitrages gemäß den Bestimmungen in den §§ 9, 10 zu ermitteln ist.

[2] In gleicher Weise ist das Einkaufgeld zu bestimmen für die Beamten der nach § 2 Abs. 3 nachträglich der Anstalt zuzuführenden Beamtenklassen.

IV. Witwen- und Waisengeld.

§ 12.

Die Hinterbliebenen eines Beamten, für welchen zur Zeit seines Todes ein Mitglied zur Entrichtung des Witwen- und Waisengeldbeitrages an die Anstalt verpflichtet gewesen ist, haben an die letztere einen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten jeweilig geltenden Bestimmungen. Für den hiernach zulässigen Höchstbetrag ist allein die nach § 3 Abs. 3 zugrunde zu legende Pension maßgebend.

§ 13.

Haben die Witwen und die hinterbliebenen Kinder anderweit einen Rechtsanspruch auf Witwen- und Waisenversorgung auf Grund der für den verstorbenen Beamten nach § 3 angerechneten Dienstzeit im Reichs-, Staats-, Kommunal-, Kirchen- oder Schuldienste oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung, so vermindert sich das Witwen- und Waisengeld um den Betrag dieses anderweiten Versorgungsanspruches, insoweit derselbe den auf jene frühere Dienstzeit des verstorbenen Beamten entfallenden Teil des Witwen- und Waisengeldes nicht übersteigt.

§ 14.

Stirbt ein Beamter, für welchen zur Zeit seines Todes ein Mitglied zur Entrichtung des Witwen- und Waisengeldbeitrages an die Anstalt verpflichtet gewesen ist, vor Erfüllung der seine Pensionsberechtigung bedingenden Dienstzeit (§ 3 Abs. 2), so kann der Witwe und den Waisen desselben von dem Provinzialausschuß im Einverständnis mit dem Mitgliede, in dessen Diensten der Verstorbene gestanden hat, Witwen- und Waisengeld bis zu einem Drittel des pensionsfähigen Diensteinkommens desselben bewilligt werden.

§ 15.

[1] Mit der aus § 14 sich ergebenden Maßgabe erfolgt die Bestimmung darüber, ob und welches Witwen- und Waisengeld der Witwe und den Waisen des Beamten zusteht, nach Anhörung des Mitgliedes, in dessen Diensten der Verstorbene gestanden hat, durch den Landesdirektor.

[2] Die Beschreitung des Rechtsweges steht den Beteiligten offen, doch muß die Entscheidung des Landesdirektors der Klage vorhergehen und diese sodann bei Verlust des Klagerechtes innerhalb sechs Monaten, nachdem den Beteiligten die Entscheidung des Landesdirektors bekannt gemacht worden, erhoben werden.

V. Verwaltung der Anstalt.

§ 16.

[1] Die Anstalt verkehrt mit den beteiligten Beamten und deren Hinterbliebenen durch Vermittelung ihrer Mitglieder. Diese haben ihre Schreiben und Geldsendungen kostenfrei dem Provinzialverbande zu übersenden und erhalten, soweit sie nicht Kommunalverbände sind, Schreiben und Geldsendungen kostenpflichtig.

[2] Die Mitglieder, welche nicht Kommunalverbände sind, haben als Beitrag zu den Verwaltungskosten alljährlich einen Zuschlag von zwei v. H. zu den in dem Rechnungsjahre abgeführten Witwen- und Waisengeldbeiträgen zu zahlen. Diese Beiträge werden dem Provinzialverbande überwiesen, welcher im übrigen die Verwaltung der Anstalt unentgeltlich führt.

§ 17.

[1] Die Jahresrechnungen der Anstalt sind nach ihrer rechnerischen Prüfung den Mitgliedern vier Wochen hindurch zur Einsicht offen zu halten. Ueber die gegen die Rechnung gezogenen Erinnerungen entscheidet der Provinziallandtag.

[2] Alljährlich ist der Rechnungsabschluß nebst einer Uebersicht des Vermögens der Anstalt durch die Amtsblätter der Provinz zu veröffentlichen.

VI. Ausscheiden einzelner Verbände.

§ 18.

[1] Die Mitglieder sind berechtigt, nach Ablauf von zehn Jahren mit dem Ende des Rechnungsjahres nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung von der Anstalt mit der Maßgabe zurückzutreten, daß sie hinsichtlich ihrer nach dem Ablauf des Rechnungsjahres angestellten Beamten bei der Anstalt nicht beteiligt sind. In gleicher Weise kann der Provinzialausschuß nach Ablauf der zehnjährigen Frist einem nach der Schlußbestimmung im § 1 zugelassenen Mitgliede die Beteiligung an der Anstalt aufkündigen, doch ist dasselbe berechtigt, binnen vier Wochen nach Behändigung der Kündigung die Berufung an den Provinziallandtag einzulegen.

[2] In diesem Falle ist dem ausscheidenden Mitgliede das von ihm eingezahlte Einkaufgeld in dem Maße zurückzugewähren, als sich die von ihm zur Zeit des Ausscheidens zu zahlenden Witwen- und Waisengeldbeiträge demnächst vermindern.

§ 19.

[1] Im übrigen findet die Rückzahlung von Einkaufgeld nicht statt.

[2] Im Falle der Teilung eines Kommunalverbandes oder der Vereinigung mehrerer Kommunalverbände ist das von den aufgelösten Verbänden eingezahlte Einkaufgeld auf das von den neuen Verbänden bei ihrem Eintritt etwa zu zahlende Einkaufgeld anzurechnen

VII. Erwerb persönlicher Mitgliedschaft.

§ 20.

[1] Beamte, welche aus dem Dienste eines Mitgliedes der Anstalt ausscheiden, ohne in den Dienst neies anderen Mitgliedes überzugehen, können außer im Falle disziplinarer Amtsentfernung persönlich die Mitgliedschaft fortsetzen. Die Absicht der Fortsetzung ist binnen sechs Monaten zu erklären.

[2] Die Beiträge bemessen sich nach dem Diensteinkommen, mit dem der Beamte zuletzt durch das Mitglied, aus dessen Diensten er ausscheidet, beteiligt worden ist, bezw. sobald die Voraussetzungen für den Uebertritt in den Ruhestand erfüllt sind, worüber der Provinzialausschuß endgültig entscheidet, nach dem unter Hinzurechnung der Zwischenzeit sich ergebenden Ruhegehalt.

[3] Das Versicherungsverhältnis erlischt, ohne daß ein Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge entstände, wenn der Beamte mit zwei Vierteljahrsbeiträgen rückständig ist, ohne Stundung erhalten zu haben. Die Stundung kann nur auf sechs Monate von der Fälligkeit des letzten Beitrages ab gewährt werden. Ueber Stundungsgesuche entscheidet der Provinzialausschuß.

VIII. Auflösung der Anstalt.

§ 21.

[1] Im Falle der Auflösung der Anstalt sind die alsdann beteiligten Mitglieder verpflichtet, gegenüber ihren Beamten bezw. den Witwen und Waisen ihrer verstorbenen Beamten die der Anstalt obliegenden Verpflichtungen — bei Forterhebung der nach § 3 Abs. 6 den Beamten und deren Hinterbliebenen auferlegten Beiträge — zu erfüllen, wogegen ihnen ihr Anteil an dem Vermögen der Anstalt nach Maßgabe des Statuts ausgeantwortet wird.

[2] Die beteiligten Beamten bezw. deren Witwen und Waisen haben keinen Anspruch auf Befriedigung oder Abfindung aus dem Vermögen der Anstalt.

Vorstehendes Reglement ist in der heutigen Sitzung von dem Brandenburgischen Provinziallandtage beschlossen worden.

Berlin, den 24. Februar 1908.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

(Siegel.) Unterschrift.

Das vorstehende, von dem Brandenburgischen Provinziallandtage in der Sitzung vom 24. Februar 1908 beschlossene Reglement der Brandenburgischen Witwen- und Waisenversorgungsanstalt wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 16. Juli 1908.

(Siegel.)

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.
Im Auftrage. Im Auftrage.
Unterschrift. Unterschrift.

Genehmigung. M. d. J. Ib. 1147. F.-M. I. 12 395.

Vorstehendes Reglement bringe ich gemäß § 8 Absatz 2 der Provinzialordnung zur öffentlichen Kenntnis.

Berlin, den 31. Juli 1908.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

Zu Tgb. Nr. 1120a C.

Bekanntmachung des Regierungs-Präsidenten zu Posen.

596. In Splawie, Kreis Posen-Ost, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Posen O., Taubenstraße Nr. 1, den 5. August 1908.

Der Königliche Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. Oder.

597. Der Herr Oberpräsident hat am 23. Juli d. Js. dem Verein Lutherstiftung zu Frankfurt a. O. die Genehmigung erteilt, im Jahre 1909 bis Ende November in den evangelischen Haushaltungen des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. sowie der Kreise Oberbarnim und Beeskow-Storkow des Regierungsbezirks Potsdam eine Hauskollekte abzuhalten, sofern die Lutherstiftung sich der von der Kollektenordnungsstelle in Berlin, Passauerstraße 37a, aufgestellten Sammelordnung einfügt. Die mit der Ausführung der Sammlungen beauftragten Personen sind mit ordnungsmäßigen, polizeilich beglaubigten Ausweisen sowie mit paginierten und beglaubigten Sammelbüchern zu versehen und haben sich vor dem Beginne ihrer Tätigkeit unter Vorlegung ihrer Ausweise bei der Ortspolizeibehörde zu melden. Die Herren Landräte und Oberbürgermeister wollen dafür sorgen, daß die Einsammlung der Kollekte nicht gehindert wird.

Ueber das Ergebnis der Kollekte hat der Verein mir behufs Weitergabe an den Herrn Oberpräsidenten unter Beifügung der Belege und Sammelbücher Rechnung zu legen.

Frankfurt a. O., den 4. August 1908.

Der Regierungs-Präsident.

598. Der Herr Oberpräsident hat am 25. Juli d. Js. dem Convent der Barmherzigen Brüder in Steinau a. O. die Genehmigung erteilt, auch im Jahre 1909, ausschließlich Dezember, bei den katholischen Einwohnern des Kreises Sorau, sowie der Städte Forst, Guben und Spremberg in der bisherigen Weise einmalige milde Beiträge einzusammeln unter der Bedingung, daß sich der Convent der von der Kollektenordnungsstelle in Berlin, Passauerstraße 37 a, aufgestellten Sammelordnung einfügt. Den Ortspolizeibehörden ist vor Beginn der Sammlung von den Kollektanten Mitteilung zu machen.

Die beteiligten Herren Landräte und Oberbürgermeister wollen dafür sorgen, daß die Einsammlung der Kollekte nicht gehindert wird.

Frankfurt a. Oder, den 4. August 1908.

Der Regierungs-Präsident.

599. Den nachstehend aufgeführten 10 Schwestern der Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands ist der Ausweis für staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen erteilt worden: 1. Anna **Mertens**, 2. Marie **Murawski**, 3. Anna **Linde**, 4. Elisabeth **Spornberger**, 5. Agnes **Petersen**, 6. Elisabeth **Vogt**, 7. Anna **Schweighöfer**, 8. Dorothea **Hoppe**, 9. Hermine **Rühmkorb**, 10. Anna Marie **Schieritz**.

Frankfurt a. O., den 5. August 1908.

Der Regierungs-Präsident.

600. Nachdem eine größere Anzahl von Gewerbetreibenden die Anordnung des Achtuhrladenschlusses für die offenen Verkaufsstellen der sämtlichen Ladengeschäfte während des ganzen Jahres mit Ausnahme des Monats Dezember und aller Sonnabende in der Stadtgemeinde Sorau N.-L. beantragt hat, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Herr Erste Bürgermeister in Sorau N.-L. von mir zum Kommissar behufs Feststellung der gemäß § 139 f Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 erforderlichen Zahl von einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber ernannt worden ist.

Frankfurt a. O., den 2. August 1908.

Der Regierungs-Präsident.

601. Mit landesherrlicher Genehmigung ist aus dem Gute Denkhaus mit dem Vorwerk Neu-Helpe im Kreise Arnswalde, welches die nachstehend aufgeführten, bis jetzt in der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks Helpe unter Artikel 2 und 3 verzeichneten Grundstücksflächen mit einem Gesamtflächeninhalt von 334,9678 ha umfaßt, unter Abtrennung von dem Gutsbezirk Helpe ein selbständiger Gutsbezirk mit dem Namen „Denkhaus“ gebildet worden. Gutsbezirk Helpe 1. Gemarkung Neu-Helpe, Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 1, 2, 4 bis inkl. 8, 39/9 und 10 bis inkl. 32, 2. Gemarkung Denkhaus, Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 1 bis inkl. 8, 10 bis inkl. 28, 28a, 50/29, 52/29 ꝛc., 51/30, 53/30 und 31 bis inkl. 43.

Frankfurt a. O., den 7. August 1908.

Der Regierungs-Präsident.

Personal-Nachrichten.

602. Die Wahl des Polizeisekretärs **Riege** zu Cüstrin zum Bürgermeister der Stadt Fürstenfelde Nm. auf die gesetzliche zwölfjährige Dienstperiode ist bestätigt worden.

Vermischtes.

603. Gemäß § 5 der Allerhöchsten Genehmigungs-Urkunde vom 4. April 1901, betreffend die Ausgabe von Schuldverschreibungen der Lausitzer Eisenbahngesellschaft in Sommerfeld wird hiermit bekannt gegeben, daß die im Jahre 1908 vorzunehmende Auslosung

von 12 Stück Schuldverschreibungen Lit. A zu M. 1000 u.
von 24 „ „ Lit. B „ „ 500

am Sonnabend den 5. September 1908 nachmittags 4 Uhr im Geschäftszimmer des Kgl. Notars, Herrn Justizrat Janensch in Sommerfeld vorgenommen werden wird.

Sommerfeld, den 3. August 1908.

Lausitzer Eisenbahngesellschaft.

Die Direktion: (gez.) J. Schweitzer.

Redigiert im Bureau der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Königl. Hofbuchdruckerei Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. O.